

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen.....	6
Verzeichnis der Grafiken.....	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2016.....	8
2. Bewertung der aktuellen Situation	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung.....	9
2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017	11
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	12
3. Daten und Fakten.....	17
3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	17
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2016	18
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik.....	18
3.2.2. Aufgriffe.....	18
3.2.3. Schutzrechte	21
3.2.4. Ursprungsländer	22
3.2.5. Versandungsländer	25
3.2.6. Bestimmungsländer.....	26
3.2.7. Verfahrensarten	27
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	28
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	29
3.2.10. Ergebnisse.....	29
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004	30
4. Glossar	31

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich in den letzten fünf Jahren	9
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	10
Tabelle 3:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich	11
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU	13
Tabelle 5:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich	14
Tabelle 6:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	17
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Produktgruppen	19
Tabelle 8:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	21
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Schutzrechtsverletzungen	21
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	22
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	23
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	25
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	27
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	28
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	28
Tabelle 21:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ergebnisse	29

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	17
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel.....	20
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002.....	21
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel.....	22
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel.....	25
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	26
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	26
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	27
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	27
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	28
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	28

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2016 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2016

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2016 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2016 wurden auf diesen Vertriebswegen insgesamt 1.897 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen, das sind 97,43 % aller Aufgriffe.

Die Fälscher machen für ihren wichtigsten Vertriebsweg auch aggressiv Werbung, und zwar bevorzugt in sozialen Netzwerken, vor allem auf Facebook. Das zeigte sich insbesondere im Sommer 2015, als das Zollamt Wien schlagartig mit einer Vielzahl von Fälschungen von Handtaschen und Sonnenbrillen der Marke „Michael Kors“ überschwemmt wurde. Täglich langten Sendungen mit diesen Fakes ein. Im Jahr 2015 waren es insgesamt 1.653 Sendungen. Das waren fast 60 % aller im Jahr 2015 in Österreich verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe! Bereits zum Jahresende 2015 nahmen diese Sendungen wieder ab. Im Jahr

2016 wurden vom Zoll „nur mehr“ 64 Sendungen mit Handtaschen und Sonnenbrillen der Marke „Michael Kors“ aufgegriffen. Dennoch, der Fälschergruppe ist es mit Hilfe sozialer Netzwerke gelungen, mehr als 1.700 Sendungen mit Fälschungen nach Österreich zu verkaufen.

Insbesondere der vorstehend erwähnte Fall führte im Jahr 2015 bei Sonnenbrillen und anderen Augengläsern sowie bei Taschen (wie Handtaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis) zu einem sprunghaften Anstieg bei den Produktpiraterie-Aufgriffen der österreichischen Zollverwaltung. Im Jahr 2016 gingen diese Aufgriffe wieder auf das Niveau der Vorjahre zurück.

Dafür stiegen wieder die Internetbestellungen von Medikamenten, was dazu führte, dass die Produktpiraterie-Aufgriffe von gefälschten Medikamenten einen traurigen Höchstwert erreicht haben (siehe Punkt 2.2.).

Tabelle 1: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich in den letzten fünf Jahren

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)		
	Brillen	Taschen usw.	Medikamente
2011	38	212	823
2012	27	212	630
2013	32	224	436
2014	24	196	163
2015	430	1.208	479
2016	36	156	900

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2016 verzeichnete die Zollverwaltung einen traurigen Rekord: Noch nie wurden vom Zoll so viele gefälschte Medikamente aufgegriffen, in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden. Bei 900 Aufgriffen wurden insgesamt 53.389 Medikamentenplagiate beschlagnahmt.

Diese Zahlen sind allerdings insofern zu relativieren, als die Fälscher immer wieder auf die Kontrolltätigkeiten des Zolls reagieren und die Vertriebswege ändern, wenn ihnen die Zollkontrollen zu „geschäftsschädigend“ werden. Fängt der Zoll zu viele Fälschungen ab, versucht man diesen Kontrollen dadurch auszuweichen, als die gefälschten Medikamente in großen Mengen in die EU geschmuggelt werden und über eigens aufgebaute Vertriebsnetze in Europa verteilt werden. Da die Sendungen dann innerhalb der EU per Post versandt werden, unterliegen sie nicht mehr den Zollkontrollen.

Ein derartiger Effekt konnte im Jahr 2014 beobachtet werden. Die Zollaufgriffe gefälschter Medikamente gingen bis zu jenem Zeitpunkt zurück, zu dem das Bundeskriminalamt einen erfolgreichen Schlag gegen den europaweiten Handel mit gefälschten Arzneimitteln geführt hat. Es konnte nämlich eine in Europa tätige Tätergruppe ausgeforscht und zerschlagen werden, die gesundheitlich bedenkliche Produkte weltweit auf unzähligen Internetplattformen verkaufte.

Kaum war diese Tätergruppe zerschlagen, wurden die gefälschten Medikamente wieder aus dem südostasiatischen Raum im Postverkehr geliefert. Damit mussten diese Postsendungen auch wieder Zollkontrollen passieren und die Zollaufgriffe mit gefälschten Medikamenten stiegen wieder, bis sie im Jahr 2016 den schon erwähnten traurigen Höhepunkt erreicht haben.

Das zeigt, wie die Fälscher auf behördliche Maßnahmen reagieren. Wenn in Europa ein funktionierendes Vertriebsnetz besteht, werden die gefälschten Medikamente von dort aus vertrieben. Bestehen in Europa keine Vertriebsmöglichkeiten, werden die gefälschten Medikamente wieder im Postverkehr aus Fernost

geliefert. Und das schlägt sich auch in der Aufgriffsstatistik des Zolls nieder.

Doch auch dabei gehen die Fälscher mitunter neue Wege. Dass Fälschungen zur Verschleierung der wahren Herkunft und zum Irreführen der Zöllner nicht immer direkt aus den Produktionsländern sondern über andere Länder verschickt werden, ist eine gängige Praxis der Fälscher. Im Jahr 2015 wurden erstmals in Deutschland ansässige „Fulfillment Center“ für den Versand von gefälschten Medikamenten gewählt. Solche spezialisierten Logistikdienstleister, die mit dem Abschluss des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer nichts zu tun haben, übernehmen Aufgaben wie insbesondere Lagerhaltung und Versand, die nach dem Tätigen einer Online-Bestellung erfolgen.

Auch im Jahr 2016 wurde dieser Vertriebsweg über „Fulfillment Center“ vor allem für gefälschte Medikamente genutzt. Von den insgesamt 900 Sendungen (mit insgesamt 53.389 Medikamentenplagiaten), in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden, wurden 595 Sendungen (mit insgesamt 33.039 Medikamentenplagiaten) über die vorstehend erwähnten deutschen „Fulfillment Center“ geliefert. Das sind mehr als zwei Drittel aller Medikamentenaufgriffe!

Die deutsche Zollverwaltung wurde jedenfalls über diesen Vertriebsweg informiert und ersucht, gegen diese „Fulfillment Center“ entsprechende rechtliche Maßnahmen zu setzen.

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404
2013	436	22.293
2014	163	5.404
2015	479	17.268
2016	900	53.389

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollver-

waltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 28 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2015 (die EU-weiten Zahlen für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor) gingen mehr als 30 % aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls! Dazu ist allerdings anzumerken, dass nicht alle Mitgliedstaaten gefälschte Medikamente nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 verfolgen. In einigen Mitgliedstaaten wird gegen solche Plagiate nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften vorgegangen, sodass die diesbezüglichen Aufgriffe nicht in der Produktpiraterie-Statistik aufscheinen.

Tabelle 3: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)
2012	2.530	630 (24,90 %)
2013	1.175	436 (37,11 %)
2014	1.052	163 (15,49 %)
2015	1.554	479 (30,82 %)
2016	Die EU-weiten Zahlen für 2016 liegen noch nicht vor	

2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine Entschließung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente angemessen zu nutzen.

Diese Entschließung und der EU-Zoll-Aktionsplan wurden im März 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 80 vom 19. März 2009, S. 1).

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategischen Ziele:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.

- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in Postsendungen und Paketen bei Käufen über das Internet und im Rahmen des Containerhandels.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Umsetzung des Aktionsplanes erfolgt nach einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten detaillierten Fahrplan („Roadmap“), in dem die Maßnahmen und Instrumente umrissen werden, die in einem vereinbarten Zeitrahmen zum Tragen kommen.

Im Jahr 2016 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen des EU-Zoll-Aktionsplanes hauptsächlich auf

- die Weiterführung der Besuche der Kommission in Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Zollverwaltungen bei der Umsetzung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014,
- die Abhaltung einer High-Level Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung der Produktpiraterie,
- die Abhaltung eines Seminars über die Handhabung und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden sowie
- die Fortführung der operativen Tätigkeiten mit China und den formellen Start der operativen Zusammenarbeit mit Hongkong.

Die Unterstützungsbesuche haben sich als ideales Instrument für

- einen intensiven Dialog zur Klärung von allfälligen Zweifelsfragen zum Vollzug in der Praxis und
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

erwiesen. Diese Besuche werden jeweils von zwei Kommissionsbediensteten, die durch zwei Experten aus den Mitgliedstaaten unterstützt werden, durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 12 Mitgliedstaaten besucht.

Im Juni 2016 fand dieser Unterstützungsbesuch in Österreich statt. Die Kommission wurde dabei von zwei Expertinnen aus Frankreich und aus Finnland begleitet. Die Kommission kam dabei zu dem Schluss, dass die österreichische Zollverwaltung ein sehr gut funktionierendes System für die Handhabung der Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden und der Produktpiraterie-Aufgriffe hat. Einmal mehr wurde betont, dass das in Österreich bereits im Jahr 2004 eingeführte vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Fälschungen als Vorbild für die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

gedient hat und in diese nahezu unverändert übernommen worden ist.

Anlässlich der 7. Sitzung des EU-China-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen haben die Kommission und die chinesische Generalzollverwaltung am 16. Mai 2014 in Peking den neuen EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Im Jahr 2016 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen dieses Aktionsplanes hauptsächlich auf

- einen laufenden Informationsaustausch sowie technische Treffen zwischen den im Rahmen des Netzwerkes zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China sowie
- die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren.

Ab dem Jahr 2017 wird das Netzwerk der Häfen und Flughäfen in der EU und in China ausgeweitet. Dies wurde zum Anlass genommen, dass sich auch Österreich an diesem Netzwerk beteiligt und ab dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien an diesem Informationsaustausch teilnehmen wird.

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong den neuen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Um die Wirkmechanismen der Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsplanes zu testen, wurde am 1. Oktober 2015 ein sechsmonatiges Pilotprojekt gestartet. Dieses Projekt konzentrierte sich auf den Luftverkehr, wobei sich in der EU fünf Flughäfen (Lüttich Bierset, Paris Charles-de-Gaulle, Mailand Malpensa, Amsterdam Schiphol und London Heathrow) beteiligten.

Dieses Pilotprojekt war erfolgreich und hat gezeigt, dass der Aktionsplan weitergeführt werden soll, wobei insbesondere eine Ausweitung der teilnehmenden Flughäfen in der EU als notwendig angesehen wird. Im Hinblick darauf wird sich Österreich auch an diesem Netzwerk beteiligen und ab dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv teilnehmen.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)² integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

² Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; hier wird die Eintragung von Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern verwaltet.

- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote sowie
- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Im Bereich der Analyse der wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wurden im Jahr 2016 drei Studien und Anfang 2017 zwei weitere Studien veröffentlicht. Insgesamt liegen elf branchenspezifische Studien über die Folgen von Produkt- und Markenpiraterie vor, und zwar:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte (veröffentlicht am 10. März 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren (veröffentlicht am 21. Juli 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte (veröffentlicht am 10. September 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele (veröffentlicht am 14. Dezember 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren (veröffentlicht am 11. Februar 2016),
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer (veröffentlicht am 11. Februar 2016),

- Studie zur Tonträgerindustrie (veröffentlicht am 24. Mai 2016),
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein (veröffentlicht am 26. Juli 2016),
- Studie zur Arzneimittelbranche (veröffentlicht am 29. September 2016),
- Studie zur Pestizidindustrie (veröffentlicht am 8. Februar 2017) und
- Studie zur Smartphone-Branche (veröffentlicht am 28. Februar 2017).

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Tabakwaren, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet.

Die Studien sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>

Tabelle 4: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste	Direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern) (in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	7,8 %	4,70	4,80	51.561	78.959	1,70
Bekleidung, Schuhwaren ³	9,7 %	26,30	17,00	363.000	518.281	8,10
Sportgeräte ⁴	6,5 %	0,50	0,35	2.800	5.800	0,15
Spielzeug, Spiele ⁴	12,3 %	1,40	0,85	6.150	13.168	0,37
Schmuck, Uhren ⁴	13,5 %	1,90	1,60	15.000	28.500	0,60
Taschen, Koffer ⁴	12,7 %	1,60	1,60	12.100	25.700	0,52
Tonträger ⁴	5,2 %	0,17	0,34	829	2.155	0,06
Spirituosen, Wein ⁴	4,4 % 2,3 %	1,30	1,70	4.800	23.300	1,20
Arzneimittel ⁵	4,4 %	10,20	7,10	37.700	90.900	1,70
Pestizide ⁴	13,8 %	1,30	2,80	2.600	11.700	0,24
Insgesamt	–	49,37	38,14	496.540	798.463	14,64

³ Die Zahlen betreffen die Herstellung, den Großhandel und den Einzelhandel.

⁴ Die Zahlen betreffen nur die Herstellung, also **nicht** auch den Großhandel und den Einzelhandel.

⁵ Die Zahlen betreffen die Herstellung und den Großhandel, also **nicht** auch den Einzelhandel.

Beim Vergleich der Ergebnisse dieser Studien ist allerdings zu beachten, dass die Folgen der Fälschung von

- Sportgeräten,
- Spielzeug und Spielen,
- Schmuck und Uhren,
- Taschen und Koffern,
- Tonträgern,
- Spirituosen und Wein sowie
- Pestiziden

im Gegensatz zu den ersten beiden Berichten dieser Reihe ausschließlich in Bezug auf die Herstellung, also ohne Einbeziehung des Großhandels und des Einzelhandels, betrachtet wurden. Der Grund dafür liegt darin, dass die für den Einzelhandel verfügbaren statistischen Daten bei diesen Warengruppen eine Berechnung der Handelsspannen für die betroffenen Waren nicht zulässt.

Die vorstehend angeführten Auswirkungen der Fälschung von

- Arzneimitteln

beziehen sich auf die Herstellung und den Großhandel und betreffen somit nicht den Einzelhandel.

Aus diesem Grund sind die vorstehend genannten absoluten Zahlen nicht direkt mit jenen vergleichbar, die zu den Bereichen

- Kosmetika und Körperpflegeprodukte sowie
- Bekleidung, Schuhe und Zubehör

veröffentlicht wurden.

Dennoch, alleine in den vorstehend angeführten Branchen ergeben sich in der EU jährlich Einnahmeverluste von mehr als 49 Milliarden Euro. Zählt man dazu auch noch die Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen, ergeben sich insgesamt jährliche Einbußen in der Höhe von 87,5 Milliarden Euro, wobei hier, wie schon erwähnt, zum Teil der Großhandel und der Einzelhandel noch gar nicht berücksichtigt sind!

Für Österreich weisen diese Studien die nachstehenden Detailzahlen auf:

Tabelle 5: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mio. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	7,2 %	Zahlen nicht genannt
Bekleidung, Schuhwaren ³	10,7 %	632
Sportgeräte ⁴	5,5 %	31

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mio. Euro)
Spielzeug, Spiele ⁴	11,3 %	49
Schmuck, Uhren ⁴	14,1 %	32
Taschen, Koffer ⁴	17,9 %	32
Tonträger ⁴	4,3 %	3
Spirituosen ⁴	4,1 %	8
Wein ⁴	5,0 %	5
Arzneimittel ⁵	4,6 %	109
Pestizide ⁴	12,2 %	19
Insgesamt	–	920

In den Bereichen

- Bekleidung und Schuhwaren,
- Schmuck und Uhren,
- Taschen und Koffern sowie
- Arzneimittel

liegen die Auswirkungen von Fälschungen in Österreich über dem EU-Durchschnitt. Dies belegen auch die Aufgriffszahlen des Zolls, denn mehr als 94 % der im Jahr 2016 getätigten Produktpiraterie-Aufgriffe (insgesamt 1.834 der 1.947 Fälle) betreffen diese Bereiche.

In den vorstehend angeführten branchenspezifischen Studien wurde eine Schätzung der Auswirkungen des Handels mit gefälschten Erzeugnissen auf den EU-Markt vorgenommen. Die Studie

- zur Smartphone-Branche

wurde in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) veröffentlicht, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit internationaler Ausrichtung. Daher ist diese Studie nicht auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie sind:

- EU-weit wurden im Jahr 2015 von rechtmäßigen Unternehmen schätzungsweise 14 Millionen Smartphones weniger verkauft als dies ohne Fälschungen der Fall gewesen wäre. Somit führte der Handel mit gefälschten Smartphones auf dem EU-Markt zu Umsatzeinbußen in Höhe von etwa 4,2 Milliarden Euro; dies entspricht 8,3 % der Umsätze in diesem Wirtschaftszweig.
- Weltweit werden die Auswirkungen von Fälschungen auf den Verkauf von Smartphones auf 184 Millionen Geräte im Wert von 45,3 Milliarden Euro bzw. 12,9 % des Gesamtumsatzes geschätzt.
- Für Österreich beziffert die Studie die Umsatzeinbußen mit 7,2 %, einem Wert, der knapp unter dem EU-Durchschnitt liegt.

Durch die Beobachtungsstelle bzw. unter deren Mitarbeit wurden im Jahr 2016 auch noch andere Berichte und Studien erstellt, und zwar:

- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union (veröffentlicht gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt am 25. Oktober 2016),
- Jugendbarometer zu geistigem Eigentum (veröffentlicht am 6. April 2016) und
- KMU-Barometer 2016 zum Thema geistiges Eigentum (veröffentlicht am 14. Juni 2016).

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben. Ziel der im Oktober 2016 herausgegebenen Studie **Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union** ist es, die 2013 veröffentlichte Studie zu aktualisieren und eine verbesserte Bewertung des Beitrags bereitzustellen, den Wirtschaftszweige, die verschiedene Arten von Rechten des geistigen Eigentums intensiv nutzen, für die Volkswirtschaften in der EU leisten. Die Studie bestätigt den wirtschaftlichen Nutzen von Marken, Geschmacksmustern, Patenten, Urheberrechten, geografischen Angaben und Sortenschutz für Europa.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- 60 Millionen Arbeitsplätze in der EU (das sind 28 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 82 Millionen Beschäftigte in der EU (das sind 38 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 46 %.
- 42 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 5,7 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 90 % des Handels der EU mit der übrigen Welt entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; dies entspricht einem Handelsbilanzüberschuss für die EU von 96 Milliarden Euro.

Beide Studien sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution#2study>

Die 2013 veröffentlichte Studie „Die Bürger Europas und das geistige Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten“ hat gezeigt, dass nicht jeder Rechte des geistigen Eigentums uneingeschränkt akzeptiert und dass junge Menschen das geistige

Eigentum deutlich stärker infrage stellen als andere Altersgruppen. Als Reaktion auf diese Ergebnisse wurde mit dem im April 2016 veröffentlichten **Jugendbarometer zu geistigem Eigentum** versucht, das Verstehen der Einstellung der 15- bis 24-Jährigen zu vertiefen und zu verbessern.

Das Hauptziel des Jugendbarometers bestand darin, Erkenntnisse über das Online-Verhalten junger Menschen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu sammeln. Dabei wurde insbesondere untersucht, welche Antriebskräfte und Hindernisse im Wesentlichen beim Erwerb von digitalen Inhalten und materiellen Gütern von legalen und illegalen Quellen zum Tragen kommen. Die wichtigsten Fakten sind:

- Junge europäische Bürger haben das Gefühl, dass es an Informationen und effektiver Kommunikation zum Thema geistiges Eigentum mangelt. Daher ist es ihnen gleichgültig, ob sie geistige Eigentumsrechte verletzen oder nicht.
- 25 % der Jugendlichen haben in den letzten zwölf Monaten illegale Quellen für den Zugang zu digitalen Inhalten genutzt.
- Zwei Drittel der Befragten nannten den Preis als wichtigen Grund für die Nutzung illegaler Quellen und ein Drittel gab außerdem die mangelnde Verfügbarkeit als Grund für die Nutzung illegaler Quellen an.
- 12 % der jungen Menschen haben in den vergangenen zwölf Monaten bewusst nachgeahmte Waren online erworben.
- Der Preis ist für mehr als die Hälfte der Jugendlichen der Hauptgrund für den Online-Kauf nachgeahmter Waren, gefolgt von Gleichgültigkeit bei mehr als einem Drittel der Befragten

Die Beobachtungsstelle wird die Ergebnisse dieser Studie zum Anlass nehmen, ihre Bemühungen um die Aufklärung über geistiges Eigentum zu intensivieren und vermehrt Sensibilisierungsmaßnahmen für junge Europäer entwickeln.

Im Rahmen einer neuen Studie wurden fast 9.000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU dazu befragt, wie sie ihre Rechte des geistigen Eigentums zur Förderung ihrer Wirtschaftstätigkeit nutzen. Das Ergebnis dieser Befragung ist in dem im Juni 2016 veröffentlichten **KMU-Barometer 2016 zum Thema geistiges Eigentum** zusammengefasst. Die wichtigsten Fakten sind:

- Die Mehrheit der KMU, die ein Recht des geistigen Eigentums eingetragen haben, waren der Meinung, dass dies entweder „sehr positive“ (13 %) oder „positive“ (47 %) Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit hat. 36 % der Unternehmen sahen darin keine Auswirkungen.
- Geschützt werden vor allem Internet-Domänenamen und vertrauliche Daten (Geschäftsgeheimnisse); Marken, insbesondere nationale Marken, folgen an dritter Stelle.
- Die wichtigsten Beweggründe von KMU für die Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums sind

- die Vermeidung von Nachahmungen, die Erzielung größerer Rechtssicherheit, die Steigerung des Unternehmenswertes sowie ein besseres Image.
- Als wichtigste Argumente gegen eine Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums führen KMU an, dass sie ihre geistigen Vermögenswerte für nicht innovativ genug halten, dass es ihnen an entsprechenden Kenntnissen mangelt und dass sie entweder keinen Nutzen in der Eintragung sehen oder die dafür erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen.
 - Insgesamt sind 31 % der KMU, die Rechte des geistigen Eigentums nutzen, von Verletzungen dieser Rechte betroffen, wobei die negativen Folgen für Kleinstunternehmen schwerwiegender sind als für größere KMU.
 - 12 % der KMU, deren Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, gehen nicht dagegen vor; 43 % entscheiden sich für bilaterale Verhandlungen und 33 % strengen Gerichtsverfahren an.
 - KMU, die keine Maßnahmen zum Schutz ihrer Innovationen ergreifen, gaben bei einer Befragung über den fehlenden rechtlichen Schutz dafür vor allem drei Gründe an:
 - mangelnde entsprechende Kenntnisse bzw. fehlende Informationen,
 - komplexe und kostenintensive Eintragungsverfahren und
 - komplexe und kostenintensive Gerichtsverfahren bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.

Die Studien über Europäer und das geistige Eigentum sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observer/europeans-and-intellectual-property-studies>

3. Daten und Fakten

3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Am 31. Dezember 2016 waren in Österreich insgesamt 1.259 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **51 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- **1.208 Unionsanträge** gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat am 31. Dezember 2016 mit insgesamt 1.259 Anträgen einen neuen Höchststand erreicht.

Der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 ist auf eine geänderte Rechtslage zurückzuführen. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden. Da nicht alle Rechtsinhaber, die Anträge unter dem alten Regime hatten, sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

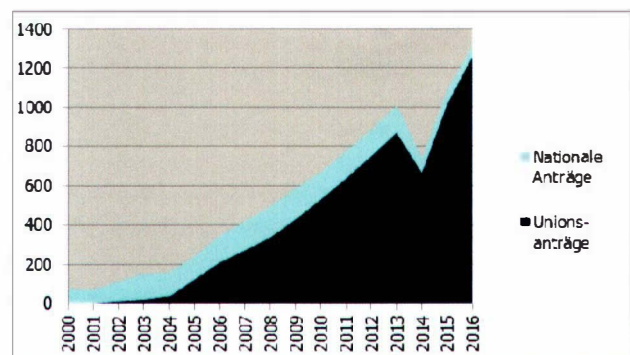
Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung mittlerweile gut angenommen. Die steigende Anzahl der Unionsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Unionsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 6: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084
2016	51	1.208	1.259

Grafik 1: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000



Im Jahr 2016 wurde bei keinem Antrag das Tätigwerden der Zollbehörden ausgesetzt.

3.2. Produktpiraterie- Aufgriffe im Jahr 2016

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigen Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2016 in

■ 1.947 Fällen (Sendungen)

nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei

■ 67.535 Artikeln

die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

■ 2.492 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

■ 2.755.949 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.943 Fällen (ds. 99,79 %) über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in vier Fällen (ds. 0,21 %) erfolgte das Tätigwerden ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Nach wie vor besorgniserregend ist die hohe Zahl an Medikamentenfälschungen, der wohl gefährlichsten Form von Produktpiraterie. Im Jahr 2016 wurden vom Zoll 53.389 Medikamentenplagiate aus dem Verkehr gezogen. Damit wurde ein neuer Rekordwert erreicht und es setzte sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

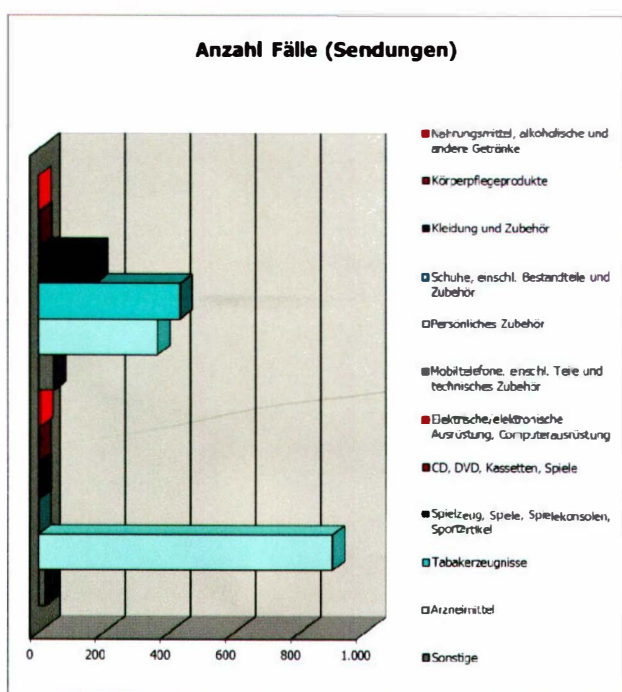
Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	2	2	200 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	1	200	4.000 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	161	763	85.564 €
3b Bekleidungszubehör	14	170	10.630 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	294	848	151.810 €
4b Andere Schuhe	138	292	87.315 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	36	188	36.930 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	156	366	286.615 €
5c Uhren	160	223	755.330 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	11	53	33.770 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	32	43	20.200 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	15	2.839	70.575 €
7 Elektrische/ elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	1	1	80 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	2	7.574	113.320 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	3	103	3.300 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	0	0	0 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	1	1	50 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	0	0	0 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	0	0	0 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	900	53.389	1.071.540 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	0	0	0 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	9	299	10.700 €
12c Bürobedarf	1	3	340 €
12d Feuerzeuge	0	0	0 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	2	164	1.640 €
12f Textilwaren	2	7	540 €
12g Verpackungsmaterialien	0	0	0 €
12h Andere	6	7	11.500 €
Gesamt	1.947	67.535	2.755.949 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

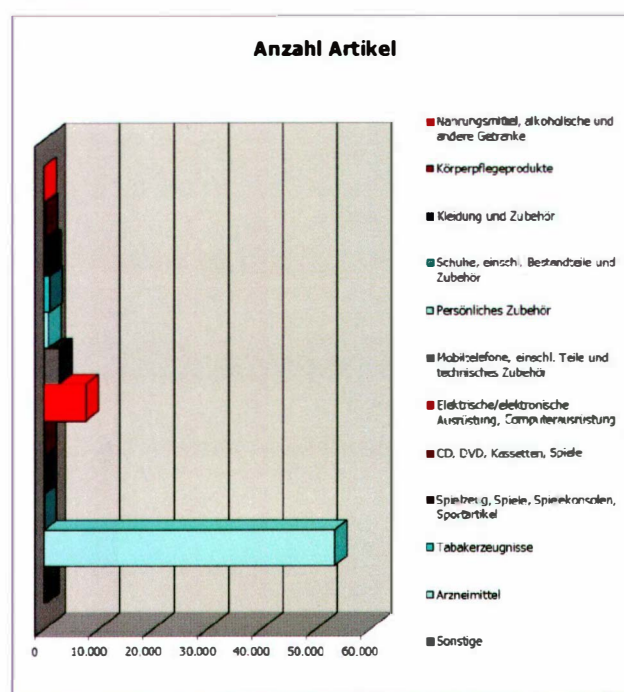
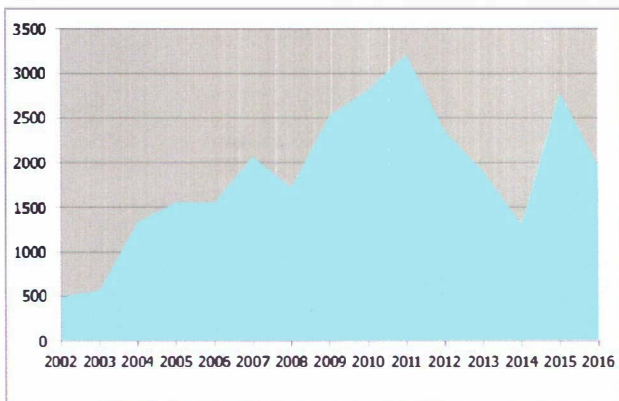


Tabelle 8: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁶ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ⁷	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	67.535	2.755.949 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

⁶ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe auch Punkt 3.2.1.).

⁷ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2016 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Nationale Marke	5	5
Unionsmarke	1.221	34.968
Internationale Marke	206	416
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	503	31.963
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	0	0
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	11	182
International registriertes Geschmacksmuster	1	1
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	0	0
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	1.947	67.535

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China bei der Anzahl der Fälle (47,25 %) zwar auch im Jahr 2016 an erster Stelle, jedoch nur knapp gefolgt von Indien (45,75 %). Bei der Anzahl der Artikel liegt Indien mit 78,11 % aller aufgegriffenen Artikel mit Abstand an erster Stelle. Die Fälle aus Indien betreffen nahezu ausschließlich Medikamente. Die „Führungsposition“ Indiens ist vor allem darauf zurückzuführen, dass vom Zoll im Jahr 2016 insgesamt 53.389 Medikamentenplagiate aus dem Verkehr gezogen wurden und damit ein neuer Rekordwert erreicht worden ist (siehe dazu auch Punkt 2.2.). Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

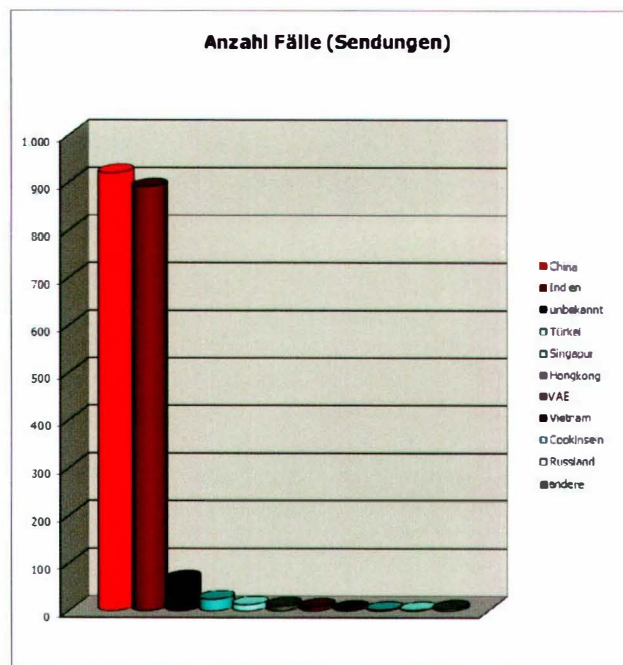
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	920	47,25 %
Indien	891	45,75 %
unbekannt	67	3,45 %
Türkei	25	1,28 %
Singapur	13	0,67 %
Hongkong	11	0,54 %
VAE	8	0,42 %
Vietnam	4	0,21 %
Cookinseln	3	0,16 %
Russland	2	0,11 %
andere	3	0,16 %
Gesamt	1.947	100,00 %

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Indien	52.748	78,11 %
China	7.438	11,02 %
Japan	4.757	7,04 %
unbekannt	1.757	2,60 %
Singapur	464	0,69 %
Türkei	238	0,35 %
Malaysia	40	0,06 %
Russland	24	0,04 %
VAE	23	0,03 %
Hongkong	16	0,02 %
andere	30	0,04 %
Gesamt	67.535	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

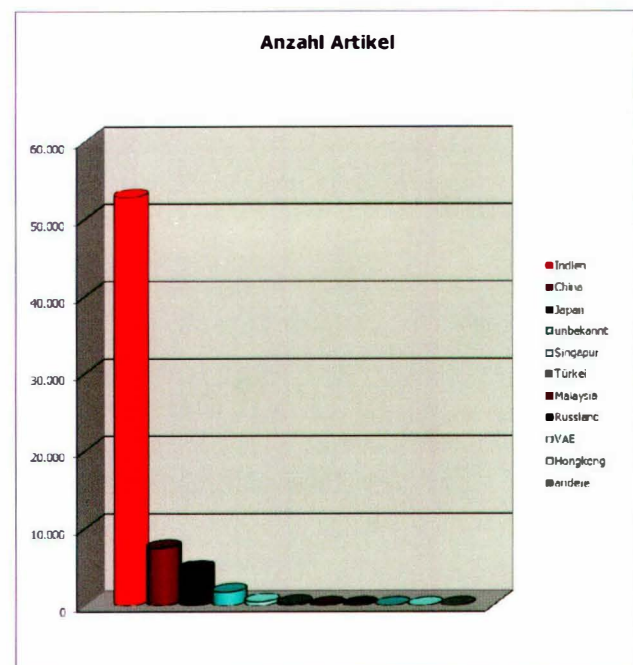


Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	100,00 % China			
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % China			
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	71,69 % China	24,64 % Türkei	1,97 % unbekannt	1,70 % andere
3b	Bekleidungszubehör	69,41 % unbekannt	29,41 % China	0,59 % VAE	0,59 % andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	64,86 % China	31,25 % unbekannt	1,06 % Hongkong	2,83 % andere
4b	Andere Schuhe	91,78 % China	7,88 % unbekannt	0,34 % Hongkong	
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	96,81 % China	2,66 % unbekannt	0,53 % Italien	
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	70,49 % China	13,93 % unbekannt	7,65 % Türkei	7,93 % andere
5c	Uhren	86,55 % China	5,83 % VAE	3,14 % Indien	4,48 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	96,23 % China	3,77 % VAE		
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	72,09 % China	20,93 % unbekannt	4,65 % Türkei	2,33 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	65,45 % China	34,55 % unbekannt		
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China			
7b	Speicherkarten, USB-Speicher				
7c	Druckerpatronen und Toner	36,66 % China	62,81 % Japan		
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	98,06 % unbekannt	1,94 % Türkei		
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile				

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)				
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	100,00 % China			
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen				
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel				
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	98,78 % Indien	0,86 % Singapur	0,33 % unbekannt	0,03 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge				
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	99,67 % China	0,33 % unbekannt		
12c	Bürobedarf	100,00 % China			
12d	Feuerzeuge				
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	100,00 % China			
12f	Textilwaren	57,14 % Türkei	42,86 % unbekannt		
12g	Verpackungsmaterialien				
12h	Andere	57,14 % China	28,57 % Hongkong	14,29 % unbekannt	

3.2.5. Versandungsländer

Die Länder, von denen aus die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

Bei den Sendungen aus Deutschland handelt es sich nahezu ausschließlich um Medikamente, die über ein „Fulfillment Center“ geliefert wurden. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Fälschungen nicht in Deutschland hergestellt wurden, sondern dass dieser Vertriebsweg gewählt wurde, um die Zollkontrollen zu umgehen (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

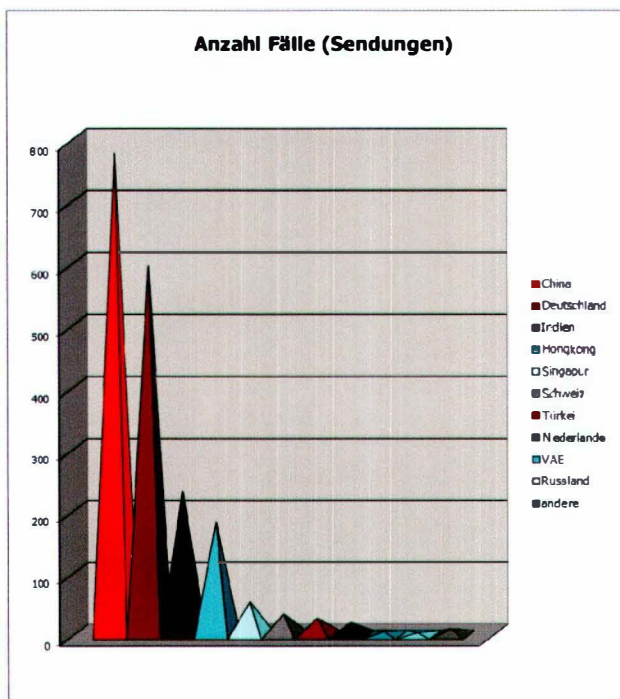
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Versandungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	779	40,01 %
Deutschland	597	30,66 %
Indien	233	11,97 %
Hongkong	183	9,40 %
Singapur	54	2,77 %
Schweiz	34	1,75 %
Türkei	27	1,39 %
Niederlande	20	1,02 %
VAE	6	0,31 %
Russland	4	0,21 %
andere	10	0,51 %
Gesamt	1.947	100,00 %

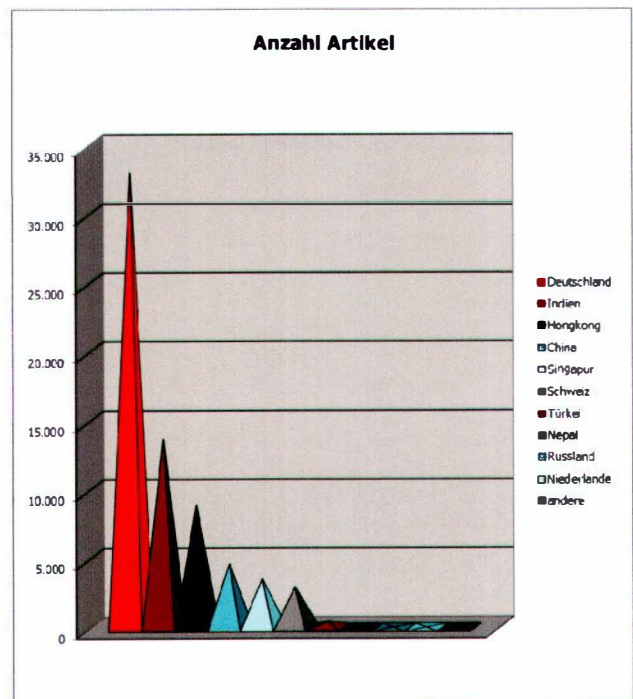
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Deutschland	33.043	48,94 %
Indien	13.738	20,34 %
Hongkong	8.948	13,25 %
China	4.650	6,89 %
Singapur	3.554	5,26 %
Schweiz	2.961	4,38 %
Türkei	424	0,63 %
Nepal	117	0,17 %
Russland	35	0,05 %
Niederlande	22	0,03 %
andere	43	0,06 %
Gesamt	67.535	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

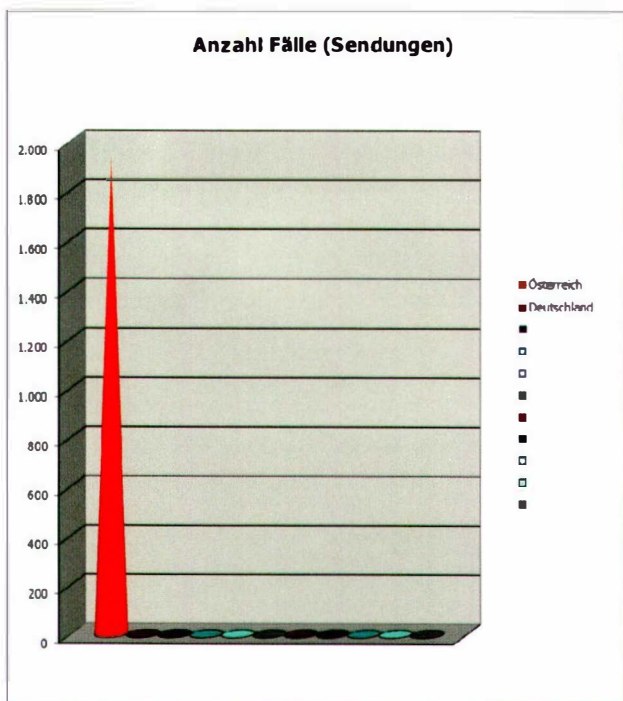
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	1.946	99,95 %
Deutschland	1	0,05 %
Gesamt	1.947	100,00 %

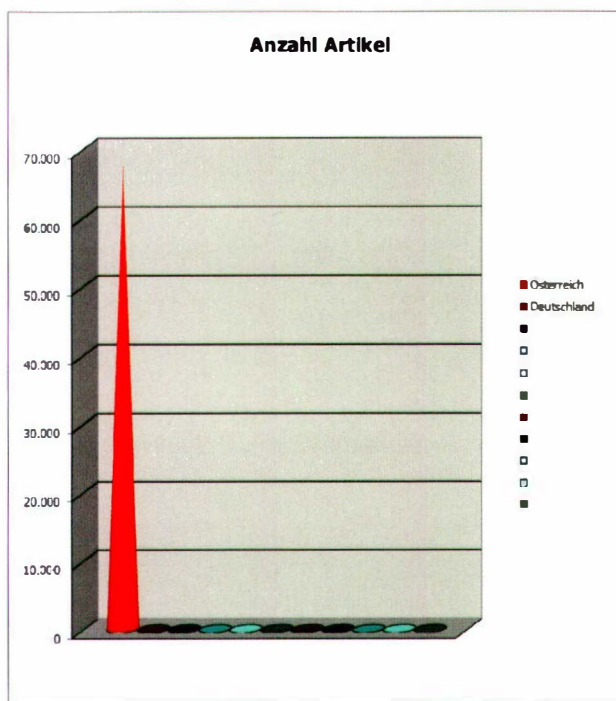
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	67.533	99,99 %
Deutschland	2	0,01 %
Gesamt	67.535	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Alle Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt. Auch die im Zolllager aufgegriffene Sendung war für die EU (Österreich) bestimmt.

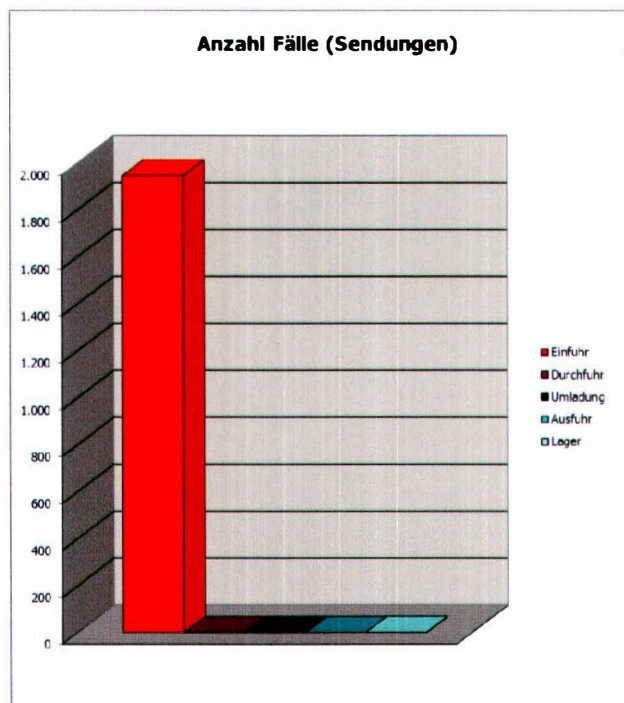
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	1.946	99,95 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	1	0,05 %
Gesamt	1.947	100,00 %

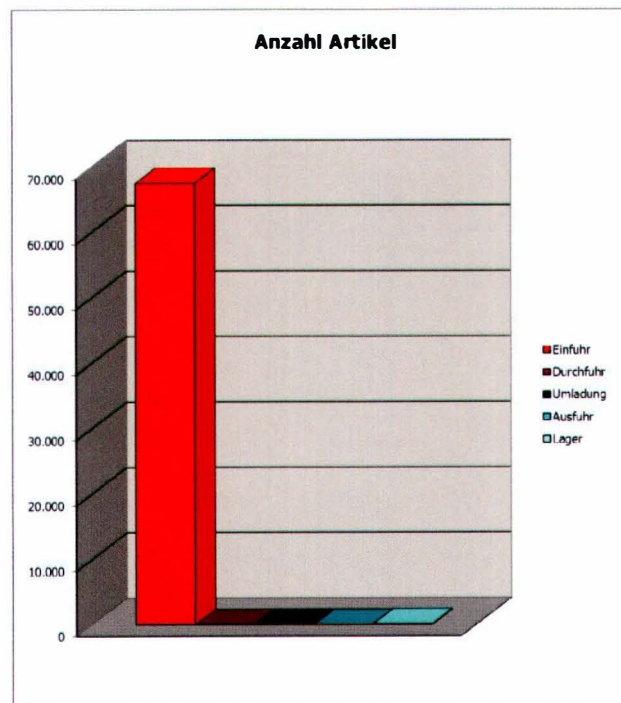
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	67.457	99,88 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	78	0,12 %
Gesamt	67.535	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit mehr als 90 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

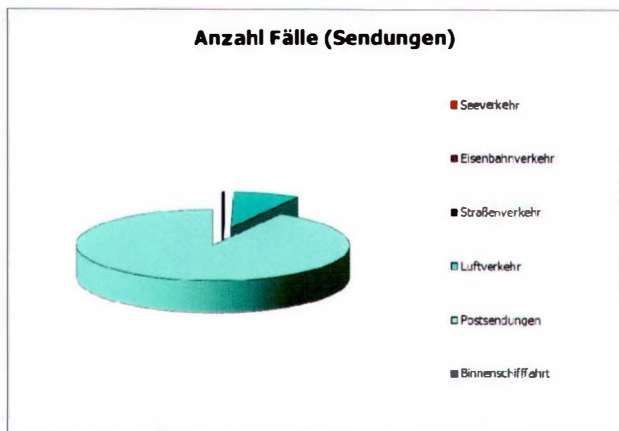
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	2	0,10 %
Straßenverkehr	4	0,21 %
Luftverkehr	153	7,86 %
Postsendungen	1.788	91,83 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	1.947	100,00 %

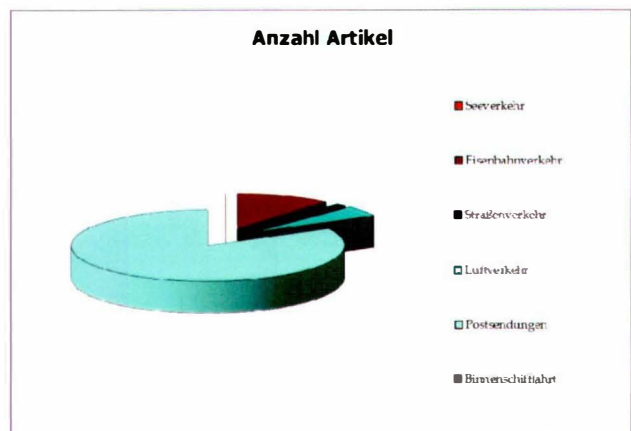
Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	0	0,00 %
Eisenbahnverkehr	7.574	11,21 %
Straßenverkehr	869	1,29 %
Luftverkehr	3.231	4,78 %
Postsendungen	55.861	82,72 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	67.535	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2016 wurde eine Sendung mit 81 gefälschten Artikeln (Schuhe und Bekleidung) im Reiseverkehr aufgegriffen. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (1.946 Sendungen mit 67.454 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 21: Produktpiraterie-Aufgriffe 2016 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.456	57.495
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	434	1.092
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	1	1
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	37	802
Außergerichtliche Einigung	1	6
Originalwaren	18	8.139
Gesamt	1.947	67.535

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:** Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2016 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es

mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:** Bei dem Fall, der vom Rechtsinhaber gerichtlich verfolgt wurde, handelt es sich um ein strafrechtliches Verfahren nach dem Markenrecht.
- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:** In jenen Fällen, in denen
 - vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
 - von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,
 mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneimitteln, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁸ nicht überlassen und an die zuständigen

⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der

Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

■ **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2016 waren Originalwaren bei 18 angehaltenen Sendungen (0,94 % der Fälle) betroffen.

gungspflicht nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass eine Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Im Jahr 2016 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 **keine** Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der früheren EG- Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenle-

Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EU-Produktpiraterie- Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie- Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erlas-

sen werden – BGBl I Nr. 56/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind einzelne Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden, weil die dort geregelten Sachverhalte nunmehr in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 geregelt werden. Gegenstandslos werden insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004.

Die im Produktpirateriegesetz 2004 enthaltenen Verweise auf die am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gelten gemäß Artikel 38 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als Verweise auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und sind nach Maßgabe der im Anhang der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Zollkodex ist am 30. April 2016 außer Kraft getreten und ersetzt worden durch den

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie- Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,

- geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
- geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angegriffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angegriffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechteinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechteinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und

- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechnigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechnigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechnigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechteinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtige Personen oder Einrichtungen, die vom Rechteinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu

gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterieverordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen

oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Zollamt Klagenfurt Villach immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterieverordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt

werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Grafische Gestaltung: Gerhard Marosi, Abt. IV/8

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2017



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministerium für Finanzen, UW-NR. 836